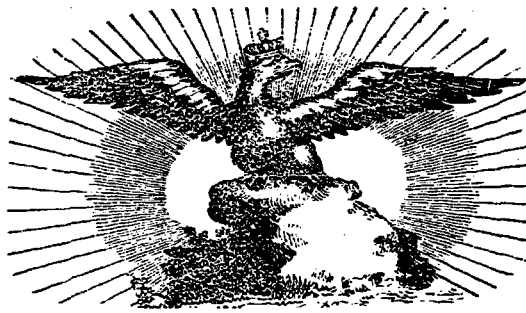


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Egr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 48.

Nauen, Sonnabend den 20. Juni

1857.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem von der Gemeinde Linum als Forst- und Feld-Waſſer angeſtellten Jäger Julius Albert Adolph Grandke auf Grund des Geſetzes vom 31. März 1837 und der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. Februar 1838 (Amtsblatt Pag 88—92) die Verſugniß ertheilt worden iſt, ſich zum Schutze der Linumer Gemeine-Feldmark der Waſſen, und zwar der Büchſe, der Flinte und des Hirschjägers bedienen und von dieſen Waſſen in Fällen Gebrauch machen zu dürfen,

- 1) wenn ein Angriff auf ſeine Perſon erfolgt, oder wenn er mit einem ſolchen Angriff bedroht wird;
- 2) wenn dieſenigen, welche bei einer Forſt- oder Jagd-Convention auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Abſicht zur Verübung eines ſolchen Vergehens verdächtig auf dem Meviere gefunden werden, ſich der Unhaltung, Pfändung oder Abführung zur Forſt- oder Polizei- Behörde, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Als Dienſt-Abzeichen wird der n. Grandke an der Hirschfänger-Koppel ein 3 Zoll hochs und 3 Zoll breites metallenes Schild mit der Inſchrift: „Forſt- und Feldſchutz Beamte der Gemeinde Linum“ tragen.

Nauen, den 15. Juni 1857.

Das Königl. Landraths - Amt.
S o f f m a n n.

Aus den Ueberschüſſen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des preußiſchen Heeres für die Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen bei höchſtens funfzigjähriger Jubelfeier gewidmete Ehrengabe dargebracht worden, iſt unter dem Protectorate Sr. Königl. Hoh. des Prinzen von Preußen eine Stiftung für unbemittelte Inhaber des eifernen Kreuzes gegründet worden.

Die Zinſen des Stiftungs-Capitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen von mindedeſtens 10 Thlr. an unbemittelte Inhaber des eifernen Kreuzes, vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senatoren den Ehrenſold beziehen, als Ehrengeweihe ertheilt. Sobald die hiernach Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl oder gar nicht mehr vorhanden ſind, treten die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens an ihre Stelle.

Indem wir die betreffenden Behörden und Eingeleſenen des Kreiſes von dieſer Stiftung hierdurch in Kenntniß ſetzen, fordern wir die im Kreiſe wohnenden Inhaber des eifernen Kreuzes, vom Feldwebel abwärts, welche den vorgeſtellten Bedingungen entsprechen, gleichzeitig auf: und ihre Beſitz- Zeugniſſe zum eifernen Kreuz, behufs Erlangung jenes Ehrengeweihe, binnen 14 Ta-

gen durch die resp. Ortsbehörden einzureichen. Letztere wollen ſich dabei über die Verhältniſſe der Antragſteller und deren Führung äußern und erforderlichen Falls die betreffenden Veteranen noch beſonders zur Meldung veranlaſſen.

Nauen, den 17. Juni 1857.

Das Königl. Landraths - Amt.
S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Dieſenigen Schulzen und Orts-Receptoren, welche noch mit Einreichung der Klaſſenſteuer- Zu- und Abgangs- Liſten für das 1ſte Halbjahr im Rückſtande ſind, werden hierdurch aufgefordert, dieſe Liſten bis ſpäteſtens den 25ten d. M. einzureichen, widrigenfalls wir uns genöthigt ſehen müßten, ſolche durch beſondere Boten auf Koſten der Säumigen einholen zu laſſen.

Nauen, den 20. Juni 1857.

Das Königl. Landraths - Amt.
S o f f m a n n.

Die Liſte der ſtimmbfähigen Bürger ſoll in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 19 der Städte-Ordnung vom 1. bis 15. Juli d. J. berichtigt werden. Den Herren Bezirks-Vorſtehern werden zu dieſem Behufe Formulare zugehen, um die ſtimmbfähigen Bürger ihres Bezirks darin zu verzeichnen. Indem wir dieſe zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Einwohner auf, den Bezirks-Vorſtehern bereitwillig Auskunft zu geben und das Geſchäft der Liſtenberichtigung dadurch zu erleichtern.

Spandow, den 16. Juni 1857.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Handelsmann August Kühne gehörige, hierſelbſt belegene und im Hypothekenbuche Vol. VII. pag. 667 verzeichnete Wohnhaus nebt Zubehör, gerichtlich abgſchätzt auf 1065 Thlr. 18 Egr. 2 Pf., ſoll

am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

Schulden halber ſubhaſtirt werden.

Laxe und Hypothekenscheine ſind in unſerer Registratur einzusehen, und werden Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſchlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, aufgefordert, ihre Anſprüche bei dem Gericht anzumelden.

Nauen, den 5. April 1857.

Königl. Kreisgerichts - Commission.

Freiwillige Subhaſtation.

Folgende, zum Nachlaß des hierſelbſt verstorbenen Ackerbauers August Ferdinand Schönborg gehörige Grundstücke: